



# LANDGERICHT TRAUNSTEIN

4 T 3795/12

XIV 251/12 Amtsgericht Rosenheim

**Ausfertigung**

## Beschluss

der 4. Zivilkammer des Landgerichts Traunstein vom 12.10.2012

in der Abschiebehaftsache

A                      Z                      türkischer Staatsangehöriger, z.Zt. JVA Mün-  
chen

- Betroffener und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Wächtler und Kollegen, Rott-  
mannstr. 11a, 80333 München

Beteiligte Ausländerbehörde: Bundespolizeiinspektion Rosenheim, Burgfriedstr. 34,  
83024 Rosenheim, Gz.: U/693431/2012

1. Auf die Beschwerde des Betroffenen wird der Beschluss des Amtsgerichts Rosenheim vom 21.09.2012 aufgehoben und der Antrag der beteiligten Ausländerbehörde vom 20.09.2012 zurückgewiesen.
2. Die notwendigen Auslagen des Betroffenen werden der Bundesrepublik Deutschland auferlegt.
3. Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 3.000,00 € festgesetzt.
4. Die Rechtsbeschwerde der Ausländerbehörde wird nicht zugelassen.

## **Gründe:**

### **I.**

Der Betroffene ist türkischer Staatsangehöriger. Er reiste am 20.09.2012 von Österreich aus kommend mit dem Zug CNL 494 in die Bundesrepublik Deutschland ein und wurde im Bereich der Gemeinde Ostermünchen von Beamten der Polizeiinspektion Rosenheim Fahndung kontrolliert. Der Betroffene wies sich mit einem türkischen e-Reisepass aus. Er war nicht im Besitz einer Aufenthaltsberechtigung.

Die beteiligte Ausländerbehörde beantragte mit Schreiben vom 20.09.2012 Haft zur Sicherung der Zurtückschiebung für die Dauer von sieben Wochen. Die von dem Betroffenen seit 2003 gestellten drei Asylanträge seien jeweils negativ verbeschieden worden und der Betroffene am 27.09.2006 abgeschoben worden. Am 02.08.2008 habe er in Italien einen Asylantrag gestellt und einen bis 30.09.2009 befristeten Aufenthaltstitel erhalten. Der erneute Antrag des Betroffenen auf Erteilung eines italienischen Aufenthaltstitels sei von den italienischen Behörden abgelehnt worden, so dass der Betroffene sich – entgegen seinen Angaben – dann illegal in Italien aufgehalten habe. Die Ablehnung des Antrages lasse den Schluss zu, dass sich der Betroffene zu seiner in Wuppertal wohnenden Frau, die er vor kurzem in der Türkei „traditionell geehelicht“ habe, zu begeben. Es sei daher davon auszugehen, dass er sich nicht der behördlichen Übergabe in Italien stellen werde.

Das Amtsgericht Rosenheim hörte den Betroffenen am 21.09.2012 zu dem Antrag der Bundespolizei an und ordnete mit Beschluss vom 21.09.2012 Haft zur Sicherung der Zurtückschiebung an, die die Dauer von sieben Wochen nicht übersteigen darf.

Der Betroffene legte mit Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 02.10.2012 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Rosenheim vom 21.09.2012 Beschwerde ein. Die Verhängung der Haft sei unverhältnismäßig, da der Betroffene freiwillig ausreisen wolle.

## II.

1. Die Beschwerde ist zulässig. Gegen die Anordnung der Zurückschiebehaft durch das Amtsgericht ist gem. § 106 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 58 Abs.1 FamFG das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Diese wurde auch fristgerecht innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist gem. § 63 Abs.1 FamFG eingelegt.
  
2. Die Beschwerde ist begründet.

Gemäß §§ 57 Abs. 1, 3, 62 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 1 AufenthG ist ein Ausländer zur Sicherung der Zurückschiebung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen, wenn er auf Grund einer unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig ist (§ 58 Abs. 3 Ziffer 1 AufenthG) oder der begründete Verdacht besteht, dass er sich der Abschiebung entziehen will (§ 62 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 AufenthG). Eine Einreise ist unerlaubt, wenn der Ausländer den erforderlichen Pass nach § 3 AufenthG oder Aufenthaltstitel nach § 4 AufenthG nicht besaß (§ 14 Abs. 1 AufenthG).

  - a) Der Anordnung von Zurückschiebehaft liegt ein zulässiger und ausreichend begründeter Haftantrag der beteiligten Ausländerbehörde vom 20.09.2012 zugrunde. Für Abschiebungshafnanträge werden insbesondere Darlegungen zu der zweifelsfreien Ausreisepflicht, zu den Abschiebungsvoraussetzungen, zu der Erforderlichkeit der Haft, zu der Durchführbarkeit der Abschiebung und zu der notwendigen Haftdauer verlangt (vgl. § 417 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 - 5 FamFG). Inhalt und Umfang der erforderlichen Darlegung bestimmen sich nach dem Zweck des Begründungserfordernisses. Es soll gewährleistet, dass das Gericht die Grundlagen erkennt, auf welche die Behörde ihren Antrag stützt, und dass das rechtliche Gehör des Betroffenen durch die Übermittlung des Haftantrags nach § 23 Abs. 2 FamFG gewahrt wird (BGH vom 22. Juli 2010, V ZB 28/10, NVwZ 2010, 1511). Die Darlegungen dürfen knapp gehalten sein, müssen aber die für die richterliche Prüfung wesentlichen Punkte des Falles ansprechen (BGH vom 15.09.2011, FGPrax 2011, 317). Diesen Anforderungen genügt der Antrag vom 20.09.2012. Die Ausländerbehörde hat ausgeführt, dass der Betroffene aufgrund unerlaubter Einreise vollziehbar ausreisepflichtig ist und die Zurückschiebung nach Italien voraussichtlich sieben Wochen in Anspruch nimmt.

- b) Das Einvernehmen der zuständigen Staatsanwaltschaft Traunstein (§ 72 Abs. 4 AufenthG) wurde am 20.09.2012 erteilt.
- c) Die Tatbestandsalternative des § 62 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 1 AufenthG ist hier gegeben. Der Betroffene ist am 20.09.2012 unerlaubt von Österreich aus kommend in das Bundesgebiet eingereist. Er war dabei nicht im Besitz eines Visums oder einer Aufenthaltserlaubnis, welche seinen Aufenthalt im Bundesgebiet legalisieren würden. Er ist daher gemäß § 50 Abs. 1 AufenthG zur Ausreise verpflichtet, wobei die Ausreisepflicht aufgrund der unerlaubten Einreise auch vollziehbar ist, § 58 Abs. 2 Ziff. 1 AufenthG.
- d) Der Betroffene durfte auch nicht aufgrund § 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG i.V.m dem Abkommen vom 12. September 1963 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei ohne Visum nach Deutschland einreisen. Zwar ist durch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs im Verfahren „Soysal“ (Urteil vom 19.02.2009, InfAuslR 2009, 135) geklärt, dass es Art. 41 Abs. 1 des Zusatzprotokolls zum Abkommen vom 12. September 1963 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei für die Übergangsphase der Assoziation vom 23. November 1970 untersagt, die Ausübung der aktiven Dienstleistungsfreiheit im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats durch türkische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Türkei strengeren Voraussetzungen zu unterwerfen, als sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zusatzprotokolls, also am 1. Januar 1973, in dem betreffenden Mitgliedstaat bestanden haben. Nach dieser Entscheidung stellt die Einführung einer Visumpflicht, die am 1. Januar 1973 nicht bestand, eine „neue Beschränkung“ im Sinne des Art. 41 Abs. 1 Zusatzprotokoll für das Recht türkischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in der Türkei dar, in der Bundesrepublik Deutschland frei Dienstleistungen zu erbringen (vgl. VG München vom 09.02.2011, Az. M 23 K 10.1983, zitiert nach juris). Ob dies auch für die passive Dienstleistungsfreiheit gilt, kann dahinstehen. Der Betroffene hat nicht geltend gemacht, dass er für die Durchführung von Dienstleistungen oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen nach Deutschland eingereist ist.

- e) Der von der Ausländerbehörde angenommene Haftgrund des § 62 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 AufenthG liegt nach Überzeugung der Kammer nicht vor. Der begründete Verdacht, dass sich der Betroffene der Zurückschiebung entziehen will, ist durch die bislang dargelegten Umstände nicht in ausreichendem Maße schlüssig begründet. Der Umstand, dass der Betroffene in Deutschland unerlaubt eingereist ist, begründet für sich gesehen nicht die Annahme des begründeten Verdachts, dass er sich einer Zurückschiebung entziehen und in Deutschland untertauchen wird.

Dies kann dann der Fall sein, wenn der Betroffene zur Identitätstäuschung einen falschen Pass mit sich führt und den Originalpass beseitigt (vgl. OLG München vom 09.04.2009, OLGR München 2009, 566) oder wenn der Betroffene eingeschleust wurde (vgl. BGH 03.05.2012, Az. V ZB 34/11). Beides ist hier nicht der Fall.

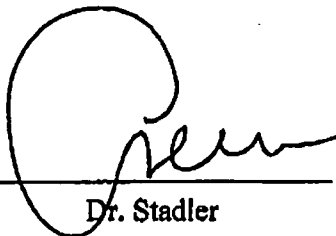
Der Umstand, dass der Betroffene bereits im Jahre 2006 abgeschoben wurde, begründet nicht den Verdacht, dass er sich einer erneuten Abschiebung entziehen werde.

Die Kammer geht aufgrund der Auskunft des Polizeikooperationszentrums Thörl-Maglern vom 20.09.2012 davon aus, dass sich der Betroffene nach Ablauf seines Aufenthaltstitels am 30.09.2009 illegal in Italien aufhielt. Etwas anderes lässt sich weder aus dem vom Betroffenen vorgelegten Schreiben eines in Rom ansässigen Rechtsanwalts noch aus einem Schreiben der Beratungsstelle für Einwanderungsangelegenheiten in Pescara/Italien entnehmen. Allerdings kann daraus nicht geschlossen werden, dass sich der Betroffene einer Zurückschiebung entziehen werde. Der Betroffene hat über seinen Verfahrensbevollmächtigten vortragen lassen, dass er freiwillig nach Italien zurückreisen werde. Es kommt daher als mildere Maßnahme in Betracht, den Betroffenen zur Ausreise aufzufordern.

Auoh wenn man davon ausgeht, dass der Betroffene in Deutschland bleiben wird, ist nicht ersichtlich, warum er untertauchen werde, da er in Deutschland soziale Bindungen hat. Der Betroffene hat unwiderlegt vorgetragen, dass seine Ehefrau legal in Wuppertal wohnt, wobei dahinstehen kann, ob die in der Türkei „traditionell geschlossene Ehe“ anerkannt wurde.

Weitere Umstände, aus denen geschlossen werden könnte, dass er sich der Abschiebung entziehen will, wurden nicht vorgetragen.

3. Nach § 430 FamFG war auszusprechen, dass die Körperschaft, der die beteiligte Ausländerbehörde angehört, die Auslagen des Betroffenen zu tragen hat.
4. Die Rechtsbeschwerde ist nach § 70 Abs. 3 Satz 2 FamFG nicht ohne Zulassung statthaft. Sie war auch nicht zuzulassen, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts nicht erfordern.



Dr. Stadler  
Präsident des Landgerichts

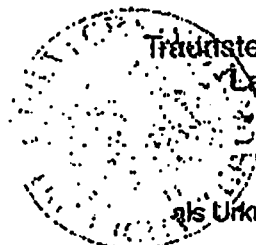


Müller  
Richter am Landgericht



Spann  
Richter am Landgericht

Für den Gleichlauf der Ausfertigung  
mit der Urschrift  
Traunstein, 12. Okt. 2012  
Landgericht Traunstein



Tschank  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle